

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 4 (1922)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.50, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post beträgt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu eigenen Preisen zugerechnet. Einzelnummer kostet 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telefon No. 61. / Postkontonro. VI/1441.

Inserationspreis: Für die Schweiz: Die einpaarige Kompa reillette 30 Cts., Ausland 40 Cts., Restamen: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Eilfertige Briefe / Inserationsfrist: Donnerstag Mittag. Anzeigenannahme: Drell Füllig-Annoucen Zürich, „Bücherhof“, Sonnenau 10 (beim Volkessplatz) und deren Filialen in: Aarau, Basel, Bern, Olten, Luzern, St. Gallen, Sion, Thurgau, Gené, Lausanne, Neuchâtel etc.

Nr. 18

Aarau, 6. Mai 1922

IV. Jahrgang

Die Jugendlichen und das Strafgesetz. *)

Der heranwachsende Mensch hat die vorläufigste und die schulpflichtige Altersstufe hinter sich. Er tritt eine weitere Entwicklungsstufe, das Jugendalter. Die Lösung von Hause vollzieht sich mit Notwendigkeit und es mag vielleicht die Mutter schon mit einer gewissen Besorgnis an die Zeit zurückdenken, da ihr Sohn noch an der Brust des Kindes bildete. Aber überwiegend wird sein das Gefühl des Stolzes, der Freude und der Zuversicht in die Zukunft beim Anblick des Wachstums und Blühens, der Entwicklung der Kräfte und Talente. Und nun gar der Heranwachsende selber, welches Wohlgefühl das sich zeigende und Zukunfts die weitesten und schönsten Ziele sieht, mutig ausbreitend, der Freiheit entgegen; dies alles auch bei der Zunahme in leicht etwas sanfteren Umrisse.

Und nun aber auch hier die Rückseite, die Schattenseite des Lebens. Unglückliche Anlagen, Verhinderungen in oder nach der Geburt, gestörte Entwicklung, ganz besonders aber die Ungebundenheit des Willens, in dem der junge Mensch aufgewachsen oder in das er hineingeraten ist, lassen in ihm die gesunde, arbeitsfrohe und hoffnungsvolle Lebensanschauung nicht aufkommen; das Bewusstsein überwindlicher Kraft und der Drang zu gestalten, wird in falsche verwerfliche Bahnen geleitet. Hemmungslos steht er den Verführungen des Lebens, insbesondere den Einflüssen der verwerflichen Freunde und Freundinnen gegenüber, er betritt die Pfade des Verbrechens.

Das ist allerdings eine recht allgemeine Darstellung der Ursachen jugendlicher Kriminalität; allgemein wie sie anders nicht sein kann bei der durch feste Entwürfen im Subjekte wie in den äußeren Bedingungen des Lebens hervorgerufenen Mangelhaftigkeit des Menschenalters der Einzelnen. Wir haben den Beginn des Alters gefeiert auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr, der Zeitpunkt, der für den Großteil unserer Bevölkerung der Lebenszeit im Erwerbeseben, als Bestimmung oder als ungeliebter Arbeiter, mit sich bringt. Am Schlusse steht das zurückgelegte 18. Altersjahr. Es ist noch nicht das Alter der bürgerlichen Mündigkeit, aber das Zivilgesetz erklärt mit diesem Jahre die Jungfrau der Ehe (Art. 96), die jungen Leute beiderlei Geschlechter der Mündigkeitserklärung (Art. 15) fähig. Innerhalb dieser vier Lebensjahre werden sich nun eine Reihe folgenschwerer Entwicklungsvorgänge ab, biologischer Natur, wie die Pubertät, Wachstum usw.; aber auch Entwürfungen des Seelenlebens, das Aufgehen kindlicher Lebens- und Weltanschauungen und das Ringen nach Neuen, Sturm und Drang.

Wie verhält sich bis jetzt der Strafgesetzbuch gegenüber dem Geschlechtsalter dieser Altersstufen? Er wies den Minderen an, zwei Sanktionen zu bilden, einmal aus denen, welchen die zur Unterbrechung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt, und sodann aus denen, welche diese geistige Ausbildung besitzen. Die ersten wurden freigegeben und im übrigen irgendwiewe untergebracht wie ein Kind; die zweiten denselben Strafen unterworfen wie die Erwachsenen, nur etwas im Ausmaße gemindert. Das war aber ist nun unrichtig nach zwei Richtungen: Einmal ist es nicht die Unwissenheit und der Unverstand, die die Jugendlichen selbst werden lassen, sondern der Mangel an Lebenserfahrung und Charakterstärke. So hatte denn auch Prof. Stoß schon im ersten Vorentwurf, den er im Auftrage des Bundesrates (1894) ausgearbeitet, den Richter angewiesen, die ganze sittliche und geistige Reife des Jugendlichen zu prüfen und ihn wie ein Kind zu behandeln, wenn er zur Zeit der Tat auf der Stufe eines Kindes geblieben. Aber auch den reifer Befindenden überließ der Verfasser nicht der Strafe des Erwachsenen, sondern ließ für ihn Erziehungsmaßnahmen, abgeordnete kurzzeitige Einweisung mit angewiesener Beschäftigung vor, oder, wo notwendig, Einweisung in eine Besserungsanstalt, bis auf sechs Jahre, mit der Möglichkeit der bedingten Entlassung auf Probe, wenn er schon vorher als Gefangener erwiesen. Die Strafmittel gegenüber Erwachsenen, Zuchthaus und Gefängnis, hatten sich nicht nur als unwirksam erwiesen, sondern als geradezu schädlich, wegen des niemals ganz zu unterbrechenden Verkehrs mit den im Verbrechens Erfahrenen und Ergrauten und sodann wegen des Mankels, der an diesen Strafen haften und dem Jugendlichen während eines ganzen langen Lebens begleitet.

Der Entwurf des Bundesrates vom 28. Juli 1918 hat diese Ideen weiter ausgebaut und ist dazu gelangt, auch die Stufe des Jugendalters gänzlich von der Herrschaft des Strafrechts für Erwachsene zu befreien; auch bei ihnen soll die begangene Tat zunächst nur die Veranlassung für den Richter, und zwar möglichst einen befördernden Jugendrichter, zum Einschreiten sein, und es soll nur und Maß des Einschreitens lediglich durch den geistigen und körperlichen Zustand des Jugendlichen bestimmt werden.

Nach genaueren Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, insbesondere auch über seine Erziehung werden zunächst diejenigen angesehen, die einer besonderen Behandlung bedürfen, die Geisteskranke, Schwachsinnigen, Wunden, Taubstummen, Epileptischen, Trunksüchtigen, oder in ihrer Entwicklung ungewöhnlich zurückgebliebenen. Der Richter ordnet die Behandlung an, die der Zustand erfordert, im Interesse der Jugendlichen, wie in dem des Gesellschaftswohlstandes.

Zeigt sich der jugendliche Täter als sittlich verwerflich, sittlich verdoeben oder gefährdet, so soll die veräuerte oder mangelhafte Erziehung nachgeholt werden. Diese Zucht- oder Erziehungsmaßnahme kann angeordnet werden in einer verlässlichen Familie unter Aufsicht der Behörde oder in einer Besserungsanstalt, bezw. wenn der Jugendliche so sehr verdoeben ist, daß er nicht in eine Besserungsanstalt aufgenommen werden kann, in einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche. Die Dauer der Einweisung wird nicht zum Voraus bestimmt, der Eingewiesene bleibt, bis er sich gebessert hat. Immerhin hat der Entwurf eine Minimaldauer des Aufenthaltes in der Anstalt (ein Jahr Besserungsanstalt, drei Jahre Korrekptionsanstalt) vorgeschrieben. Vor Ablauf dieser Zeit soll keine Entlassung, auch nicht auf Probe und unter Aufsicht, stattfinden. Andererseits darf der Befehl einer Besserungsanstalt nicht über das zwanzigste Altersjahr hinaus, derjenige einer Korrekptionsanstalt nicht länger als 12 Jahre inmessenhaft werden.

Die Korrekptionsanstalt mit einer Detentionsdauer von 12 Jahren sollte denn auch alle diejenigen beinhalten, die im Interesse des Gesellschaftswohlstandes die Unterstellung der jugendlichen „Schwerverbrecher“ unter das gemeine Strafrecht verlangen. Wenn man bedenkt, daß für die weitere Altersstufe von 18-20 Jahren dieses Strafrecht allerdings schon Platz greift, aber nur mit sehr erheblichen Milderungen, so überzeugt man sich sofort, daß der im Entwurf vorgeschlagene Schutz ein weit wirksamer sein wird. Um die Bedenken zu beseitigen, ist bestimmt worden, daß der Urheber eines schweren Verbrechens auch dann in die Korrekptionsanstalt eingewiesen würde, wenn er nicht als sittlich verdoeben erscheint.

Diese kurzen Erörterungen mögen für den Mannen und doch sittlich-erhalten Strafgesetzbuch in Fragestellungen um Sympathien und Unterstützung werden. —

Schweiz.

Was sagt der Bundesrat zur Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren?

Am 10. Oktober 1921 gelangte im Nationalrat folgende Proposition zur Annahme: „Der Bundesrat wird eingeladen, beiderseitig Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht das Personal des Fabrikinspektoren durch Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren zu ergänzen ist.“

Im Bericht über die Geschäftsführung des Volkswirtschaftsdepartementes im Jahre 1921, der am letzten Samstag vom Bundesrat genehmigt wurde, finden sich nun folgende Ausführungen über die Fabrikinspektoren: „Die Frage, ob für die eidgenössische Inspektion der Fabriken weibliche Beamte beizugeben seien, ist im Verlauf der letzten Debatte wiederholt erörtert worden. Von früheren Ausdehnungen läßt sich namentlich eine sehr bemerkenswerte Abminderung erkennen, die Fabrikinspektor Dr. S. S. u. L. e. r. im Jahre 1902 veröffentlichte. In der Volkschaft vom 6. Mai 1910 betreffend die Revision des Fabrikgesetzes weist der Bundesrat darauf hin, daß die Frage, ob und welche Änderungen in der Organisation der Fabrikinspektion vorzunehmen seien, nicht im erwägten Gebiete, sondern administrativ gelöst werden müsse; dies gelte auch für die Anstellung von Inspektionsbeamtinnen.“

Drei Tage darauf gingen die Kirchenstufen. Ein schweres Land, Hochzeiten verflangen ohne Geläch; nur wenn einer in die Erde zurückgelegt ward, fündete es die helle Stimme. Viel Volk kam zusammen. Jedes Herz alterte, heutige sich, niemand fand einen Laut der Anklage. Der Pastor sprach die Worte: „Wer viel geliebt hat, dem wird viel vergeben werden.“ Und es geschah, was viel Jahren nicht mehr hätte sein dürfen: alle drei Leichen wurden in ein Grab gelegt.

Großvater blieb allein mit dem Tochtersohn in dem alten Haus. Alle Leute fühlten den Schmerz mehr in den Gliedern als im Herzen. Wenn er fragte, so war es um dieses: hätte sie nur wenigstens die Kinder dazugelassen. Mit ihnen war sein Sohn herausgegriffen aus Welt und Vergleitet.

Aber gerade, wenn man sich einrichtet in dem Gedanken: nach diesem kann nichts Schlimmeres mehr kommen, hat das Schicksal manchmal Lust zu spielen, daß keine Macht weiter reicht, als ein Menschenherz fähig kann. Keine drei Wochen nach dem Begräbnis sprach der Botbote wieder vor. Er brachte fünf Briefe von Heinrich. Einer war zwei Monate unterwegs gewesen, der letzte nur zehn Tage. Er hatte viel erlebt — zwei Monate nicht aus den Stiefeln, dreizehn Tage im Gefecht, Sturm über Sturm, Weid und alles weg — aber er selber hell durchglänzt, denn er hatte von zu Hause ein halbes Dutzend Briefe erhalten. Sie waren doch alle gelohnt! Und hatten die Kinder ihren Baum zu Weisheitsbäumen gemacht?

Ein Zoter stand aus dem Grab auf. Es ließ sich nicht anders erklären: der Brief, der das

über deren Zweckmäßigkeit die Meinungen übereinstimmend aneinandergelegen. — Das revidierte Fabrikgesetz bezieht sich denn auch wirklich damit, zu bestimmen, daß als Kontrollorgane eidgenössische Fabrikinspektoren eingesetzt werden. Die in der Vollzugsverordnung enthaltenen organisatorischen Bestimmungen stellen ihrerseits der Beteiligung weiblicher Personen kein Hindernis entgegen.

Die Frage stellt sich demnach so, ob es zweckmäßig sei, von der Möglichkeit, den Fabrikinspektoren weibliches Inspektionspersonal beizugeben, Gebrauch zu machen? Hierbei fällt zunächst die Stellung in Betracht, die den Inspektoren angewiesen ist. Nach Art. 88 und 84 des Fabrikgesetzes liegt dessen Vollzug den Kantonen, die Deputierten über den Vollzug aber dem Bundesrat ob. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben also nicht das Recht zu vollziehen, sondern den von den Kantonen zu beauftragenden Vollzug zu kontrollieren. Aus diesem Verhältnis ergibt sich für die Inspektionsbeamten nicht die engen und regelmäßigen Beziehungen zum Arbeiterstand, die den Bestreueren des dem Postulats zugrunde liegenden Bedenkens offenbar vorzuziehen, und die gewöhnlichen Wirkungen der angeregten Einwirkung liegen sich nicht ableiten. Es erredet. In gleichen Zusammenhang ist zu sagen, daß der Vergleich mit der Institution von Inspektoren in anderen Staaten nur bedingt zutrifft, indem es sich dort meistens nicht um eine Oberaufsicht, sondern um den direkten Vollzug der staatlichen Vorschriften und zwar auch in den nicht fabrikmäßigen Betrieben handelt. Eine Analogie besteht vielmehr mit Inspektoren der Kantone. In diesen Rahmen würde die Neuerung überhaupt besser passen, namentlich dann, wenn es sich um den Vollzug kantonaler Arbeitserinnerungsgesetze handelt. Für die im Fabrikgesetz bezeichnete Aufgabe der Oberaufsicht dürfte sich im allgemeinen Männer eher eignen als Frauen. Dies trifft besonders zu auf dem Gebiet der Unfallversicherung, mit der sich die eidgenössischen Fabrikinspektionsbeamten als Mandatäre der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt abzugeben haben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Mitwirkung von Frauen bei den eidgenössischen Inspektoren insofern nicht durchaus nötig ist, als die Inspektionsfähigkeit im wesentlichen keine Ausnabe stellt, zu deren Übung die Frauen geeignet wären als die Männer. Man könnte zwar an gewisse Spezialaufgaben für jene denken, wobei zu prüfen wäre, wie man über die Schwierigkeiten organisatorischer Art hinwegkäme; denn die Einheitslichkeit der Inspektionspraxis dürfte nicht durch zu weitgehende Teilung der Arbeit verloren gehen. Auch sollte bei der Finanzlage des Bundes eine nicht durchaus erforderliche Beteiligung neuer Beamter vermieden werden. Um der trotzdem nicht unermesslichen Mitwirkung von Frauen doch Raum zu schaffen, wäre es am zweckmäßigsten, bei der Besetzung freier Stellen die Abwärtswirkung auf gut ausgenutzte weibliche Bewerberin Bedacht zu nehmen. Die bisherige Erscheinung, daß sich bei solchen Gelegenheiten Frauen nur vereinzelt oder gar nicht meldeten, unglücklich gemeinet hatte, mußte mit allem Eiferigen verloren und dann von Kameraden abgeholt sein.

Aber der neue breite Hügel auf dem Kirchhof regte sich nicht, hielt fest, was er hatte, gab nichts wieder her. Er war zuviel für Großvater. So bis in die tiefste Höhle hinein kann kein Mensch denken. Er mußte die Hände zusammenlegen, nach Hoffnung suchen — nach der einzigen Hoffnung, die auf der Welt noch blieb.

Gott fleh doch vieles an in dieser Zeit der Schreden. Konnte er nicht gnädig sein und dieses letzte Leben da drängen, für das keine Heimat wartete, von den Erdbindungen weg in die barmherzige Weltigkeit zurückzuführen?

Ein paar Nachrichten von Heinrich folgten noch. Dann trafen Karten ein, von fremdem Land geschrieben. Sie sagten nicht viel, vertrieben das meiste. War er verwundet? Was dann zwischen Dieren und Pfingsten, aus einem Feldlager von Polen her wirklich die schlimmste Kunde, für allezeit die letzte, kam da lang, nach Brunnener hin und zurück, daß er in Frieden sterben konnte und daß Gott immer noch Wege fand, alles sich zurückzuführen zu lassen, so wie es gut war für die armen verwirrten Menschenkinder.

Feuilleton.

Abwärts.

4) Von Helene Voigt-Dieberichs. Nachdruck verboten.

(Schluß.)
Doris stand auf, befragte mit ihrem stummen Gesicht Hans und Wieg und Kinder; eigentlich erschien sie klar und leicht, ganz losgepaant die arme junge Stirn.

Tränen, das konnte Großvater nicht. Es verlangte auch keiner danach. Er sagte nur: „Was kommt, das muß getragen werden; da hilft nun alles nichts.“
Ein Tag, zwei, sieben Tage gingen hin, nichts kam, das den Unklarheiten zurücknahm. Großvater war mit sich selber noch kaum so weit, daß er dachte, dies alles hier solle nun ohne Herrn bleiben.

In fettem alten Geßirn hatte er viel damit zu tun, es so einzurichten, daß Doris niemals lange allein blieb. Immer schickte er ein Kind hinterher oder kam selber und hatte was zu fragen. Freedeimal fand er sie in geßirter Arbeit. Sie zeigte eine eigentümliche Hast, alles in Ordnung zu bringen. Man konnte denken, sie bereite sich auf eine Reise vor.
Wenn nur noch irgendwem in dem Hause gehen würde, ein paar Tage lang wenigstens! Ein Tochtersohn war in nächstem Dorf in der Zimmermannslehre. In Günsleren dachte sein Mensch, man konnte hingehen und mit dem Meister sprechen.

Im frühen Nachmittage trug der alte Mann durch den dicken und nach fallenden Schnee sich und seine Herzensnot hinaus zu den Menschen. Er hatte Doris nichts von seinem Wege gesagt; wozu sollte sie wissen, daß keiner im Hause blieb.

Als er im Schwärzen zurückkam in der hell und frohlich gewordenen Welt, war in der Stunde keine Seele anwesend. Auch draußen, alles wohl verjagt und still, aber niemand da.
Der Alte wurde unruhig, sah auf den Heuboden, in den Keller — da stand, noch warm, die farbige Milchflasche.

Auf dem Holzapflege hinterm Haus, alles leer. Im Schuppen — nur die Kasse mit dem Bier.
Über dann, Entsetzen im Schnee, schwarz, in jedem einzelnen fand Zaunwarer, daß an den Kindern schon wieder die Zeit war. Sie führten durch den Garten, an der Seite entlang, über das Feld, an den See hinaus. Eine große Spur mit großen Schritten in der Mitte; rechts und links waren, nach beieinander, kleine Füße getrippelt. Kein Stiefelsohlen, kein Umwenden, immer gedacke, was ein Hühnerfüßchen, der fertig sein Ziel wußte.

Der alte Mann seufzte gegen den Westwindel zum See hinaus. Es gab eine tiefe Stelle da, wo sein Bleh wuchs, und vor der die Kinder immer gemauert waren. Ohne Besinnen hielt Großvater darauf zu. Er lief und lief, fand im Schneefeld, sah hinab in das kalte Wasserloch, das drohte mit ein Verstummen im See.
Und dann drang das Gefühlische heraus: aus dem unerschütterlich bleuen, rot glühenden Schmerz verriet sich in einer gefrorenen Blase ein Bausch von einem blauen Frauencod.

